

5. III. 1917

1 Einschränkung der Zeitungen.

Im Laufe dieser Woche wird die angekündigte Verordnung des Handelsministeriums erscheinen, mit welcher der Papierverbrauch der Zeitungen eingeschränkt wird. Nach den Bestimmungen der neuen Verordnung wird der Papierverbrauch prozentuell vom Durchschnitte des bisherigen Papierverbrauches reduziert. Diejenigen Zeitungen, die bisher einen Verbrauch von 10 Waggons Papier monatlich hatten, werden um 20 % gekürzt, jene, die mehr als 10 und weniger als 20 Waggons verbrauchten, um 25 %, und jene Unternehmungen, die mehr als 20 Waggons verbrauchten, um 30 %. Bezüglich der Seitenzahl wird verfügt, daß jene Zeitungen, die einmal täglich erscheinen, wöchentlich zusammen 70 Seiten, jene, die zweimal täglich erscheinen, insgesamt 96 Seiten stark erscheinen dürfen. Diese Seitenzahl richtet sich aber nicht nach dem Format des betreffenden Blattes, sondern als Grundlage der Berechnung wurde das Format wie das des „Morgen“ angenommen, so daß eine entsprechende Umrechnung vorgenommen werden muß. An Sonntagen dürfen die Blätter samt Inseraten nicht stärker sein als doppelt so stark wie an Wochentagen, beziehungsweise doppelt so stark als der auf einen Wochentag entfallende Durchschnitt ist. Für Übertretungen dieser Verordnung sind Strafen von 5000 Kronen, beziehungsweise sechs Monaten Arrest vorgesehen.

Die Festlegung der Seitenzahl von 70, beziehungsweise 96 Seiten wöchentlich darf nicht überschritten werden, auch wenn die zugewiesene Papiermenge eine reichere Ausstattung des Blattes gestatten würde. Sollte die zugewiesene Papiermenge nicht ausreichen, die festgesetzte Seitenzahl herauszubekommen, so werden die Unternehmungen unter diese Grenze gehen oder aber die Auflage einschränken müssen. Die Verordnung wird unmittelbar nach ihrem Erscheinen in Kraft treten.